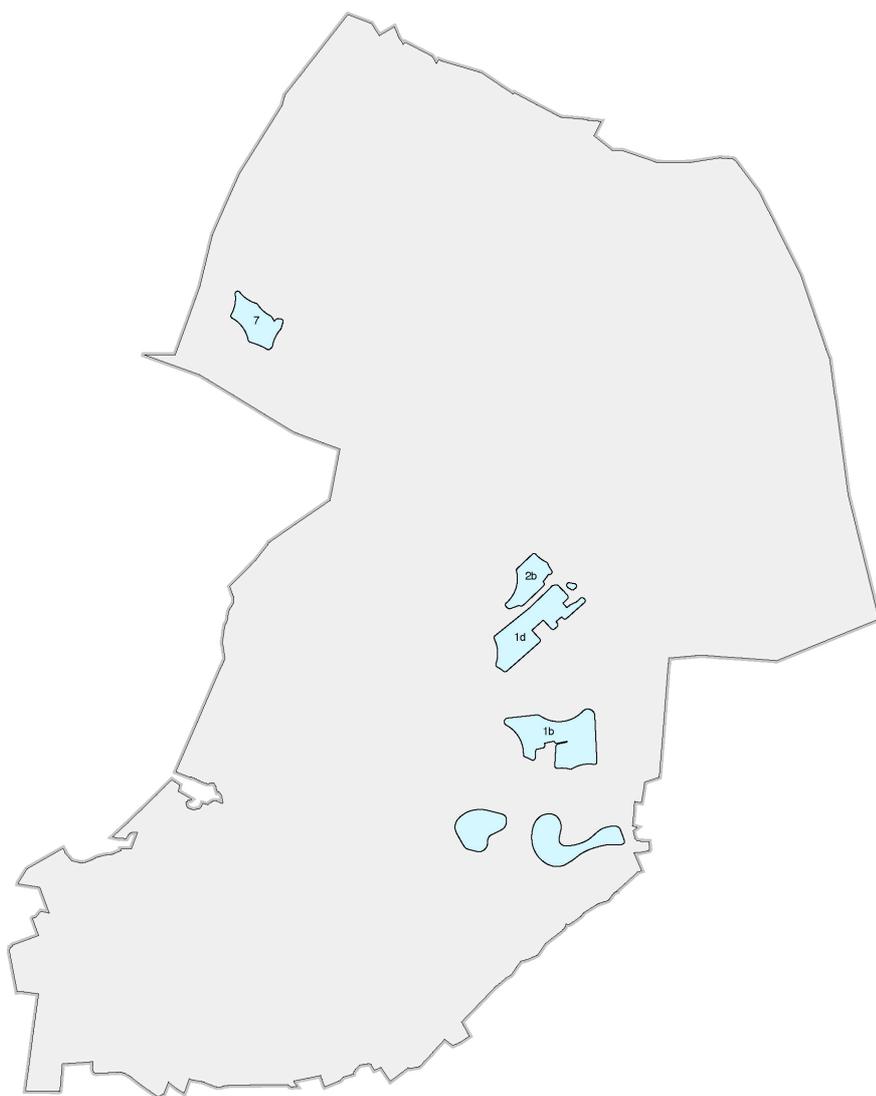


**Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
„Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB**

Zusammenfassende  
Erklärung

Gemeinde Hopsten



## Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

- **Planungsanlass / Aufstellungsverfahren**

Die Gemeinde Hopsten nutzt den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet seit geraumer Zeit und stellt im Flächennutzungsplan eine aus zwei Teilflächen bestehende Konzentrationszone für die Windenergienutzung im östlichen Gemeindegebiet dar.

Die bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung), die bundesweiten Ziele zum Klimaschutz und eine entsprechende Nachfrage nach neuen Standorten für Windkraftanlagen begründen in der Gemeinde Hopsten das Erfordernis, die bisherige Windenergieplanung zu überdenken. Das Planungsziel, die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet auf verträglichen Standorten zu konzentrieren, bleibt dabei unverändert bestehen und ist der Anlass zur Aufstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (im Folgenden kurz STFNP genannt). Hinzu kommt das Anpassungserfordernis gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung, die auf regionaler Ebene mit der Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland über die vorhandenen Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes hinaus zwei weitere Eignungsbereiche im Gemeindegebiet Hopsten vorsehen.

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat daher beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen. Mit diesen STFNP verlieren die bisherigen Darstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung durch den Gesamt-FNP ihre Wirksamkeit. Das Aufstellungsverfahren gemäß BauGB durchlief die vorgeschriebenen Schritte der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung. Aufgrund nachträglich zu berücksichtigenden umweltrelevanten Informationen wurde eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Der Rat der Gemeinde Hopsten hat nach abschließender Abwägung über alle im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken den STFNP am 14.07.2017 erstmalig festgestellt. Aufgrund der Notwendigkeit, die Abwägung in einem Punkt zu vertiefen sowie unter erneuter Prüfung möglicher Befangenheiten von Ratsmitgliedern wurde dieser Feststellungsbeschluss am 09.11.2017 aufgehoben und erneut gefasst.

- **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung schafft keine neuen, vorher nicht möglichen planerischen Eingriffe, sondern ordnet diese lediglich räumlich. Windenergienutzung wäre ohne die kommunale Planung grundsätzlich im Außenbereich privilegiert, soweit kein öffentlicher Belang entgegensteht und die Erschließung gesichert ist.

Mit der Konzentration dieser raumwirksamen Flächennutzung auf wenige Standorte leistet die Gemeinde bereits einen Beitrag zu einer Minderung der Umweltauswirkungen.

Darüber hinaus wurden die Umweltbelange bei der Ermittlung von Potenzialflächen durch Ausklammerung besonders schutzwürdiger Nutzungen insbesondere im südlichen Gemeindegebiet beachtet. Die Potenzialflächen wurden außerdem intensiv artenschutzfachlich untersucht. Dies hat im Zuge des Planverfahrens dazu geführt, dass eine Konzentrationszone reduziert werden musste, um grundlegende Bedenken insbesondere der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt hinsichtlich der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen zu begegnen.

- **Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im gesamten Planverfahren wurden seitens der Öffentlichkeit Bedenken vorrangig zur nördlichsten Konzentrationszone im Bereich Schale vorgetragen. Inhaltlich wurde vor allem die Sorge um unverträgliche Immissionen von Windkraftanlagen (Lärm, Schattenwurf, Infraschall) sowohl für Menschen, als auch für Tiere zum Ausdruck gebracht. Es wurden auch Schädigungen des umfassend dokumentierten Arteninventars befürchtet. Aufgrund von bereits in der Analyse harter und weicher Tabukriterien berücksichtigter Vorsorgeabstände waren diese Bedenken zu entkräften. Dies gilt auch für die geäußerten Bedenken hinsichtlich einer Wertminderung von Immobilien. Grundsätzlich führt die räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet zu einer Konfliktreduzierung, da aufgrund der ansonsten geltenden allgemeinen Privilegierung dieser Außenbereichsnutzung mit einer deutlich größeren räumlichen Streuung von Windkraftanlagen zu rechnen wäre.

Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung wurden mit Schreiben vom 11.07.2016 durch die Bezirksregierung Münster bescheinigt. Damit konnten Bedenken entkräftet werden, die eine Interessenskollision mit den Zielen der Regionalplanung befürchteten.

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurde vorrangig Hinweise für die folgenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen gegeben, die allerdings aufgrund des konkreten Anlagenbezugs nicht Gegenstand der Steuerungsplanung des STFNP waren. Anregungen zum Schutz von Natur und Landschaft wurden durch Verkleinerung von Konzentrationszone beachtet. Um artenschutzfachliche Bedenken zu entkräften, wurden vertiefende Gutachten zu einzelnen Zonen erarbeitet.

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen war ein durch den benachbarten niedersächsischen Landkreis dargelegter Konflikt mit dort gewünschten Mindestabständen zwischen Konzentrationszonen nicht aufzulösen.

Im Zuge einer rechtlichen Prüfung der Verfahrensunterlagen durch die Bezirksregierung Münster wurde festgestellt, dass eine durch die Öffentlichkeit mehrfach angesprochene Fragestellung hinsichtlich der Mindestgröße der Konzentrationszone im Ortsteil Schale im Vergleich zu einer nicht weiter verfolgten Fläche im Ortsteil Halverde nicht ausreichend intensiv im Rahmen der Abwägung beantwortet worden ist. Die Abwägung in diesem Punkt wurde daher deutlich vertieft indem insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei der Annahme, dass in einer Konzentrationszone möglichst 3 Anlagen unterzubringen seien, um eine auf den Zeitraum der Einführung des Darstellungsprivilegs nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bezogene Annahme handelt. Die zugrunde gelegte Mindestgröße von 20 ha, die von der Zone in Schale über- von der ansonsten tabufreien Fläche in Halverde unterschritten wird, hat somit ihre Berechtigung. Der Rat der Gemeinde hat sich mit dieser Fragestellung nochmals gesondert auseinandergesetzt und den Feststellungsbeschluss mit der vertiefenden Abwägung wiederholt.

- **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Dem STFNP liegt eine umfassend diskutierte Potenzialflächenanalyse zugrunde, die gemäß den zwingenden Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts harte und weiche Tabukriterien in unterschiedlichen Varianten geprüft hat. Darüber hinaus wurden vorhandene Windkraftanlagen (soweit auf Grundlage der bisherigen Planungen errichtet), als Bestandsanlagen besonders gewürdigt.

Schließlich wurden auch die Ziele der regionalen Raumordnung in die Abwägung eingestellt. Dies alles zusammenfassend wurde gemäß der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte geprüft, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verbleibt. Die Eichung der Kriterien an dieser Fragestellung führte am Ende zu dem vorgelegten Planergebnis. Alternativen kamen in diesem schlüssigen Gesamtkonzept, das Vorsorgeaspekte zum Schutz der Bevölkerung mit den Zielen von Energiewende und Klimaschutz sorgfältig abgewogen hat nicht mehr in Frage und sind in der Systematik der Prüfschritte der Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 auch nicht vorgesehen. Die Alternative umfassender Tabukriterien hätte das Ziel, substanziell Raum zu schaffen, verfehlt. Umgekehrt wäre bei geringer bzw. weniger zugrunde gelegter Tabukriterien die Steuerungswirkung im Vergleich zu einem Verzicht auf die Steuerungsplanung nicht mehr erkennbar gewesen und das Planungserfordernis damit fragwürdig.

Coesfeld, den 4. Januar 2018  
Dipl.-Ing. Michael Ahn  
Stadtplaner AKNW / DASL